

2009 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane einzustellen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich eines Berichts über die Durchführung des Übereinkommens, vorzulegen.

RESOLUTION 62/194

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.6, Ziff. 7)¹⁴³.

62/194. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002, 58/212 vom 23. Dezember 2003, 59/236 vom 22. Dezember 2004, 60/202 vom 22. Dezember 2005 und 61/204 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁴⁴ das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

feststellend, dass einhundertneunundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben und dass einhundertzwei- undvierzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁴⁵ ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen

des Übereinkommens anzustreben und den gegenwärtigen Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

besorgt über den anhaltenden Rückgang der biologischen Vielfalt und sich dessen bewusst, dass beispiellose Anstrengungen unternommen werden müssten, um diesen Rückgang bis 2010 erheblich zu verringern,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁷ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt darüber, dass sich der Verlust der biologischen Vielfalt, die Wüstenbildung, die Landverödung und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen und so die Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu erreichen,

in Anerkennung des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leisten kann, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme¹⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens¹⁴⁹;

2. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁴⁴ *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um insbesondere die volle Mitwirkung der Entwick-

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴⁵ Ebd., Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁴⁶ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁴⁷ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴⁸ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

¹⁴⁹ A/62/276, Anlage III.

lungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, um den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Rückgang der biologischen Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

4. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Transfer von Technologie für die wirksame Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung der Arbeitsgruppe von Organisationsleitern für die Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 sowie von der Abhaltung des ersten Treffens der Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt und der Rio-Übereinkommen mit dem Ziel, die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zu Gunsten der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu verstärken;

6. *anerkennt* die Bedeutung der vom 12. bis 16. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) stattfindenden vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit¹⁴⁵ dient, und der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn stattfindenden neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich bei der Ausarbeitung und Aushandlung des internationalen Regelwerks für den Zugang und den Vorteilsausgleich erzielt hat, betont, wie wichtig es ist, die Verhandlungen über das internationale Regelwerk für den Zugang und den Vorteilsausgleich im Rahmen des Übereinkommens zum Abschluss zu bringen, und legt den Parteien eindringlich nahe, alles daranzusetzen, um die Verhandlungen möglichst bald und spätestens vor der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 abzuschließen;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sieben themenbezogene Arbeitsprogramme aufgestellt hat, und begrüßt die zu den Querschnittsthemen eingeleiteten Arbeiten;

9. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

10. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens und die Erreichung der Zielvorgabe für 2010 ist, und bittet die Unternehmen, ihre Politiken und Praktiken deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, unter anderem auch durch Partnerschaften;

11. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen zur besseren Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens, insbesondere von den Initiativen, die von Entwicklungsländern getragen werden;

12. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die anderen Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Vorbereitungen für die Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt im Jahr 2010 zu treffen;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁷, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

15. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁵⁰ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

16. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen, bekräftigt die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Protokolls, seine Durchführung zu unterstützen, und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen internationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

17. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung über den Generalsekretär über die

¹⁵⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstat-
ten;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/195

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.7 und Corr.1, Ziff. 8)¹⁵¹.

62/195. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003, 59/226 vom 22. Dezember 2004, 60/189 vom 22. Dezember 2005 und 61/205 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵²,

in der Erkenntnis, dass im System der Vereinten Nationen ein Bedarf an effizienteren Umweltaktivitäten besteht, und feststellend, dass verschiedene Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs geprüft werden müssen, unter anderem im Rahmen des laufenden informellen Konsultationsprozesses über den institutionellen Rahmen für die Umweltaktivitäten der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Agenda 21¹⁵³ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵⁴,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

betonend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Durchführung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau¹⁵⁵ zu beschleunigen, namentlich durch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel zu diesem Zweck,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag der Regierung Ägyptens, ein internationales Zentrum für den Aufbau von Rechtsprechungskapazitäten auf dem Gebiet des Umwelts in Kairo einzurichten¹⁵⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung¹⁵⁷ und den darin enthaltenen Beschlüssen¹⁵⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Veröffentlichung des vierten Welt-Umweltausblicks des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zum Thema „Umwelt für Entwicklung“¹⁵⁹;

3. *beschließt*, auf Grund der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung abgegebenen Empfehlung¹⁶⁰ das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung die in seinem Beschluss SS.VII/1 enthaltenen Empfehlungen betreffend internationale Lenkungsstrukturen im Umweltbereich in allen Teilen erörtert hat, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Fortsetzung dieser Erörterungen auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats vorgesehen ist¹⁵⁷;

5. *betont*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau¹⁵⁵ weiter vorangebracht und voll umgesetzt werden muss, fordert in dieser Hinsicht die Regierungen und sonstige Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die erforderliche Finanzierung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, und fordert außerdem das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, wei-

¹⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵² Siehe Resolution 60/1.

¹⁵³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁵⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁵ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

¹⁵⁶ Siehe UNEP/GC/24/12, Anhang V.

¹⁵⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*.

¹⁵⁸ Ebd., Anhang I.

¹⁵⁹ *Global Environment Outlook: Environment for Development* (United Nations publication, Sales No. E.07.III.D.19).

¹⁶⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*, Anhang I, Beschluss 24/14; siehe auch Resolution 61/185 der Generalversammlung und Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats.